

S A T Z U N G

des Vereins Kinderbetreuung Holzminden e.V.

(Stand: 29.03.2017)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinderbetreuung Holzminden“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Holzminden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist es, qualifizierte und zuverlässige Kindertagespflege in der Stadt und im Landkreis Holzminden anzubieten und zu fördern und dadurch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Dies geschieht insbesondere durch
 - die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege durch eine familiennahe Betreuung
 - die Vermittlung von geeigneten Personen, die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreuen (Tagespflegepersonen).
 - die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen
 - die Lobbyarbeit für die größere Akzeptanz und für bessere wirtschaftliche Bedingungen der Arbeit in der Tagespflege
 - die Verbesserung der sozialen Infrastruktur im Landkreis durch den Ausbau und die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots
 - das Angebot von Familienaktivitäten und Beratungen in Erziehungsfragen.

Zu diesem Zweck sollen in Kursen, Vorträgen und Seminaren Probleme der Betreuung und Erziehung von Kindern bis ins Grundschulalter behandelt, die psychologische Beratung in Erziehungsfragen durch dritte Stellen gefördert und eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendbehörden gepflegt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, wenn der Vorstand der Aufnahme in den Verein nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Widerspricht der Vorstand, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres ausgesprochen werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - wiederholt in grober Weise gegen die Ziele des Vereins verstößt oder
 - wiederholt in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - mit seinem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird zwischen dem Mitglied und dem Vorstand vereinbart.
2. Der Beitrag ist halb jährlich im Voraus zu entrichten und wird spätestens jeweils im Mai und Oktober fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - den Haushaltsplan,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - Anträge zur Durchführung von Aufgaben des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, jeweils im ersten Kalendervierteljahr, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bei jedem Mitglied des Vorstandes bis zum achten Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind den anderen Mitgliedern vom Vorstand bis zum 4. Tag vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Beirat oder 10 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so kann innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem / der Protokollführer/in und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlen gewählt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliederversammlung auf Nachwahl einzuberufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht einem besonderen Vertreter/in übertragen sind. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die weder der Mitgliederversammlung noch dem Beirat zugewiesen sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen werden ihnen erstattet.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter/in nach § 30 BGB als Geschäftsführer/in bestellen. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
2. Der/Die Geschäftsführer/in haben die Aufgaben des Vereins entsprechend den Vorschriften dieser Satzung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen durchzuführen.
3. Der/Die Geschäftsführer/in bedarf der Zustimmung des Vorstands bei folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen:
 - a) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
 - b) Beschaffungs-; Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen, die im Einzelfall den Betrag von € 1.000,00 überschreiten,
 - c) Gewährung von Darlehn und sonstigen Krediten sowie die Hereinnahme von Wechseln, soweit diese der Höhe nach den Rahmen des üblichen laufenden Geschäftsbetriebes überschreiten
 - d) Übernahme von Verbindlichkeiten für fremde Rechnung wie Bürgschaften, Garantien usw. (Interzessionen)
 - e) Verträge, die wegen ihrer Laufzeit oder ihrer Größenordnung für den Verein von besonderer Bedeutung sind
 - f) Besicherung von Forderungen und Rechten
 - g) Einstellungen und Entlassungen sowie die Festsetzung der Bezüge von Angestellten, deren Monatsgehalt die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung überschreitet oder denen eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung gezahlt wird oder gezahlt werden soll; Änderung bestehender Dienstverträge, wenn die durch die Änderung beabsichtigte Regelung im Falle eines Neuabschlusses zustimmungsbedürftig wäre; Gewährung von Gratifikationen und ähnlichen Vergütungen, soweit diese im Einzelfall die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung überschreiten
 - h) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten und Prokuren
 - i) Eingehung von allgemeinen Pensionsverpflichtungen und Zusage sonstiger dauernder sozialer Leistungen
 - j) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen
 - k) Übernahme von Beteiligungen sowie Kapitalerhöhungen an Beteiligungsgesellschaften, Veräußerungen von Beteiligungen und sonstige Begründungen von Rechten Dritter an Beteiligungen
 - l) Abschluss oder Änderungen von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen
 - m) Geschäfte und Maßnahmen, deren Zustimmungsbedürftigkeit von der Mitgliederversammlung generell oder für den Einzelfall beschlossen wurde.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat soll aus 5 Mitgliedern bestehen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung im Rahmen der Zielsetzung des Vereins über die pädagogische Ausgestaltung der Vereinsarbeit. Gegen Beschlüsse des Vorstandes in pädagogischen Fragen kann er schriftlich Bedenken erheben. Sofern der Vorstand den Bedenken nicht Rechnung trägt, können sie nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeräumt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder in einem solchen Fall unverzüglich einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 12

Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Beirat

Vorstand und Beirat entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer jeweiligen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kinderheimat Neuhaus in Holzminden/Neuhaus und den Kinderschutzbund Holzminden.

Holzminden, 29.03.2017